



Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 9. Dezember 2015

[aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen
und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/70/496)]

70/85. Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 212 (III)
vom 19. November 1948, 302 (IV) vom 8. Dezember 1949 und alle späteren diesbezüglichen
Resolutionen, namentlich ihre Resolution 69/88 vom 5. Dezember 2014,

sowie unter Hinweis auf die entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats,

nach Behandlung des Berichts des Generalkommissars des Hilfswerks der Vereinten
Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Januar bis
31. Dezember 2014

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Vorsitzenden des Beirats des Hilfswerks
vom 16. Juni 2015 an den Generalkommissar

tief besorgt über die äußerst kritische Finanzlage des Hilfswerks, die zum Teil auf
seine strukturelle Unterfinanzierung zurückzuführen ist, sowie über den Anstieg seiner
Ausgaben infolge der Verschlechterung der sozioökonomischen und humanitären Bedin-
gungen, der Konflikte und der zunehmenden Instabilität in der Region sowie deren erheb-
liche nachteilige Auswirkungen auf die Bereitstellung der notwendigen Dienste des Hilfs-
werks für die Palästinaflüchtlinge, einschließlich seiner Notstands-, Wiederherstellungs-,
Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme in allen Einsatzgebieten,

Kenntnis nehmend

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Mobilisierung von Gebern und Aufnahme-ländern in Reaktion auf die Finanzkrise und mit dem Ausdruck ihres besonderen Dankes an die Geber, die großzügige Unterstützung geleistet haben, um die Aussetzung des Bildungsprogramms des Hilfswerks abzuwenden und gleichzeitig in Anerkennung der standhaften Unterstützung durch anderen Geber des Hilfswerks,

mit Lob für das Hilfswerk für die Maßnahmen, die es zur Bewältigung der Finanzkrise ergriffen hat, einschließlich interner Maßnahmen zur Eindämmung der Kosten,

betonend dass unbedingt eine dauerhafte und berechenbare finanzielle Unterstützung für das Hilfswerk sichergestellt werden muss, eine Säule der Stabilität für die 5,3 Millionen registrierter Palästinaflüchtlinge, unter anderem durch die Bereitstellung der notwendigen Ressourcen, damit das Hilfswerk unverzichtbare Dienste auch weiterhin ohne Unterbrechung erbringen kann,

unter Begrüßung der Unterstützung für das Hilfswerk, die auf der am 26. September 2015 abgehaltenen Ministertagung und auf der am 2. Juni 2015 in New York abgehaltenen Konferenz auf hoher Ebene anlässlich des fünfundsiebzehnten Jahrestags der Aufnahme der Tätigkeit des Hilfswerks bekräftigt wurde,

unter Hinweis auf die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 69/133 vom 12. Dezember 2014 über die Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen und 68/102 vom 13. Dezember 2013 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen, in denen unter anderem alle Staaten aufgefordert werden, die Achtung und den Schutz des gesamten humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten, die Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe zu achten und die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu achten und deren Achtung zu gewährleisten,

erneut erklärend dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, anwendbar ist,

im Bewusstsein der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten, nämlich in der Arabischen Republik Syrien, Jordanien, Libanon und dem besetzten palästinensischen Gebiet,

eingedenk der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, insbesondere des darin enthaltenen Versprechens, dass niemand zurückgelassen wird,

in ernster Sorge über die äußerst schwierigen sozioökonomischen Bedingungen der Palästinaflüchtlinge in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, insbesondere in den Flüchtlingslagern im Gazastreifen, infolge der wiederhol-

⁴ Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBl. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957; AS 2012 5683.

⁵ United Nations, Treaty Series Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBl. 2001 Nr. 4; öBBl. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

⁶ Ebd., Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁷ Resolution 70/1.

ten Militäroperationen, der weiter anhaltenden israelischen Abriegelungen, des Baus von Siedlungen und der Mauer sowie der gravierenden Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit, die einer Blockade gleichkommen, wodurch sich die Arbeitslosen- und Armutsquote unter den Flüchtlingen erhöht hat, mit potenziell dauerhaften

beklagend dass während des im Bericht des Generalkommissars erfassten Zeitraums die Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks gefährdet wurde und Schäden und Zerstörungen an den Einrichtungen und dem Eigentum des Hilfswerks angerichtet wurden, und betonend, dass die Neutralität der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Ausrüstungen der Vereinten Nationen jederzeit gewahrt und ihre Unverletzlichkeit stets gesichert werden muss,

sowie beklagend dass gegen die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen verstoßen wurde, dass die Immunität des Vermögens und der Guthaben der Organisation gegenüber jeder Form des Eingriffs nicht gewahrt wurde und dass die Mitarbeiter, die Räumlichkeiten und das Eigentum der Vereinten Nationen nicht geschützt wurden,

ferner beklagend dass in dem besetzten palästinensischen Gebiet seit September 2000 mehrere Mitarbeiter des Hilfswerks von israelischen Besatzungstruppen getötet und verletzt wurden, darunter die 11 Mitarbeiter des Hilfswerks, die während der Militäroperationen im Gazastreifen im Juli und August 2014 getötet wurden,

beklagend dass während der Militäroperationen im Juli und August 2014 Flüchtlingskinder und -frauen, die in den Schulen des Hilfswerks Zuflucht suchten, von den israelischen Besatzungstruppen getötet und verwundet wurden,

bekräftigend dass alle Seiten für Rechenschaftspflicht sorgen und die Opfer von Verstößen gegen das Völkerrecht im Einklang mit den internationalen Standards entschädigen müssen,

tief besorgt über die anhaltenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs des Personals, der Fahrzeuge und der Güter des Hilfswerks sowie die Verletzung, Drangsalierung und Einschüchterung seines Personals, die die Tätigkeit des Hilfswerks untergraben und behindern, namentlich seine Fähigkeit, unverzichtbare Grund- und Nothilfedienste zu erbringen,

unter Hinweis auf die Erklärung vom 15. Juli 1999 und die am 5. Dezember 2001 und am 17. Dezember 2014 verabschiedeten Erklärungen der Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens, insbesondere die Aufforderung an die Parteien, die Tätigkeit des Hilfswerks zu erleichtern, seinen Schutz zu garantieren und von der Erhebung von Steuern und der Auferlegung ungebührlicher finanzieller Belastungen abzu-
sehen,

im Bewusstsein des Abkommens zwischen dem Hilfswerk und der Regierung Israels,

Kenntnis nehmend von dem am 24. Juni 1994 erzielten Abkommen, das in dem Schriftwechsel zwischen dem Hilfswerk und der Palästinensischen Befreiungsorganisation¹² enthalten ist,

1. bekräftigt dass die wirksame Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in allen Einsatzgebieten auch in Zukunft unverzichtbar sein wird;

2. dankt dem Generalkommissar des Hilfswerks sowie allen Mitarbeitern des Hilfswerks für ihre unermüdlichen Anstrengungen und ihre wertvolle Arbeit, insbesondere angesichts der schwierigen Bedingungen, Instabilität und der Krisen im vergangenen Jahr;

3. spricht dem Hilfswerk ihre besondere Anerkennung für die unverzichtbare Rolle aus die es in den mehr als 65 Jahren seines Bestehens bei der Bereitstellung grundlegender Dienste für das Wohlergehen, die menschliche Entwicklung und den Schutz der Palästinaflüchtlinge und der Linderung ihrer Not übernommen hat;

¹¹ A/69/711-S/2015/1, Anlage.

¹² Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Supplement No. (A/49/13), Anhang I.

4. lobt die außerordentlichen Anstrengungen, die das Hilfswerk in Zusammenarbeit mit anderen am Ort tätigen Einrichtungen der Vereinten Nationen unternommen hat, um den Flüchtlingen und betroffenen Zivilpersonen während der Militäroperationen im Gazastreifen im Juli und August 2014 humanitäre Hilfe, einschließlich Unterkünften, Nahrungsmittelhilfe und medizinischer Hilfe, bereitzustellen, und würdigt seine vorbildliche Mobilisierungskraft in Notsituationen, während es seine Kernprogramme für menschliche Entwicklung weiter durchführte;

5. dankt den Gastregierungen für die wichtige Unterstützung und Zusammenarbeit, die sie dem Hilfswerk bei der Erfüllung seiner Aufgaben gewähren;

6. dankt außerdem dem Beirat des Hilfswerks und ersucht ihn, seine Bemühungen fortzusetzen und die Generalversammlung über seine Aktivitäten unterrichtet zu halten;

7. nimmt mit Anerkennung Kenntnis von dem Bericht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten¹³ und von den Bemühungen, zur Gewährleistung der finanziellen Sicherheit des Hilfswerks beizutragen, und ersucht den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe die für die Durchführung ihrer Arbeit erforderlichen Dienstleistungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

8. lobt das Hilfswerk für seine über sechs Jahre angelegte mittelfristige Strategie für 2016-2021 und den Generalkommissar für seine anhaltenden Anstrengungen zur Erhöhung der Haushaltstransparenz und der Effizienz des Hilfswerks, die sich im Programmhauhaltsplan des Hilfswerks für den Zweijahreszeitraum 2016-2017¹⁴ widerspiegeln;

9. lobt das Hilfswerk außerdem dafür, dass es seine Reformmaßnahmen trotz schwieriger Einsatzbedingungen fortgeführt hat, und fordert es nachdrücklich auf, weiter möglichst effiziente Verfahren anzuwenden, um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und die Ressourcen bestmöglich einzusetzen;

10. nimmt Kenntnis von dem Sonderbericht des Generalkommissars über die ernste finanzielle Krise des Hilfswerks¹⁵ der gemäß Ziffer 21 der Resolution 302 (IV) der Generalversammlung vorgelegt und am 4. August 2010 vom Generalsekretär übermittelt wurde, und fordert alle Staaten und internationalen Organisationen nachdrücklich auf, aktiv an den Bemühungen mitzuwirken, den darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Vorschlägen Rechnung zu tragen;

11. würdigt das Hilfswerk für seine weitreichenden Maßnahmen zur Bewältigung seiner derzeitigen finanziellen Krise und fordert das Hilfswerk nahe, weitere Schritte zur Verringerung des Defizits seines Hauptfonds¹⁶ unternommen, damit seine Dienste gesichert sind, in deren Rahmen es derzeit 500.000 Kindern eine Grundbildung bietet, für mehr als 3 Millionen Menschen eine primäre Gesundheitsversorgung bereitstellt und 1,5 Millionen der verwundbarsten Palästinaflüchtlinge Hilfe leistet;

12. fordert alle Geber und maßgeblichen Interessenträger, das Hilfswerk zu unterstützen, um eine tragfähige und stabile Finanzlage des Hilfswerks zu gewährleisten und so die Kernprogramme zu erhalten, bis die Frage der Palästinaflüchtlinge gerecht gelöst ist;

13. nimmt mit Anerkennung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung der Managementkapazität des Hilfswerks¹⁵ und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen sorgfältig

¹³ A/70/379.

¹⁴ Official Records of the General Assembly, Seventieth Session, Supplement No. (A/70/13/Add.1).

¹⁵ A/65/705.

zu prüfen, darunter die weitere Bereitstellung finanzieller Mittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen;

14. unterstützt die Bemühungen des Generalkommissars, Personen in dem Gebiet, die infolge der jüngsten Krisen in den Einsatzgebieten des Hilfswerks zu Binnenvertriebenen geworden sind und dringend fortlaufende Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahmen im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;

15. legt dem Hilfswerk nahe, den betroffenen Palästinaflüchtlingen in der Arabischen Republik Syrien sowie denjenigen, die in Nachbarländer geflohen sind, im Einklang mit seinem Mandat verstärkte Hilfe zu gewähren, wie in den regionalen Krisenplänen zur

richtungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, jederzeit an die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und an das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen;

22. nimmt Kenntnis von den Untersuchungen der die Einrichtungen des Hilfswerks betreffenden Vorfälle während des Konflikts im Gazastreifen im Juli und August 2014 und fordert die Gewährleistung der Rechenschaft für alle Verstöße gegen das Völkerrecht;

23. fordert die Regierung Israels nachdrücklich auf dem Hilfswerk alle Transitgebühren und sonstigen finanziellen Verluste, die ihm durch die von Israel auferlegten Verzögerungen und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs entstanden sind, zügig zurückzuerstatten;

24. fordert Israel auf, insbesondere die Behinderung der Bewegungsfreiheit und des Zugangs der Mitarbeiter, Fahrzeuge und Versorgungslieferungen des Hilfswerks und die Erhebung von Steuern, zusätzlichen Gebühren und Abgaben, die nachteilige Auswirkungen auf die Tätigkeit des Hilfswerks haben, zu beenden;

25. fordert Israel erneut auf die Einschränkungen, die die Einfuhr der notwendigen Baumaterialien und Versorgungsgüter für den Wiederaufbau und die Instandsetzung Tausender beschädigter oder zerstörter Flüchtlingsunterkünfte und für die Durchführung ausgesetzter und dringend benötigter ziviler Infrastrukturprojekte in den Flüchtlingslagern im Gazastreifen behindern oder verzögern, vollständig aufzuheben;

26. ersucht den Generalkommissar, die Ausstellung von Personalausweisen an Palästinaflüchtlinge und deren Nachkommen im besetzten palästinensischen Gebiet fortzusetzen;

27. nimmt mit Anerkennung Kenntnis von dem positiven Beitrag der Programme des Hilfswerks für Mikrofinanzierung und für die Schaffung von Arbeitsplätzen, befürwortet Anstrengungen zur Steigerung der Nachhaltigkeit und des Nutzens der Mikrofinanzierungsdienste für eine größere Zahl von Palästinaflüchtlingen, insbesondere in Anbetracht der unter ihnen und insbesondere den jungen Menschen herrschenden hohen Arbeitslosigkeit, und fordert das Hilfswerk auf, in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen auch künftig zur Schaffung wirtschaftlicher und sozialer Stabilität für die Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten beizutragen;

28.

31. fordert das Hilfswerk nachdrücklich auf weiter innovative und breit gefächerte Möglichkeiten zur Mobilisierung von Ressourcen zu sondieren, auch über Partnerschaften mit internationalen Finanzinstitutionen, dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft.

70. Plenarsitzung
9. Dezember 2015
